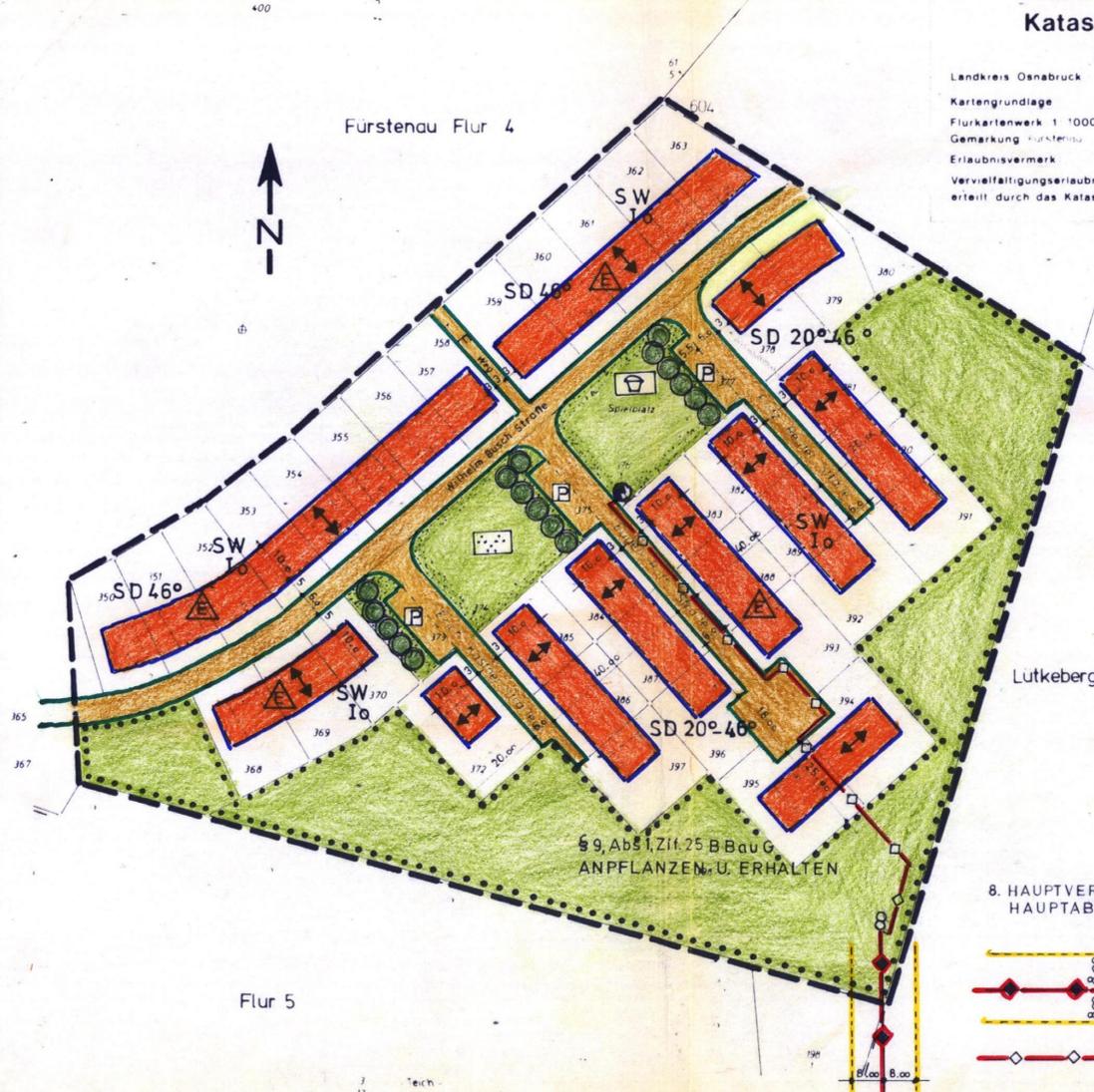


Urschrift

Planunterlage Katasteramt Osnabrück

Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück
Kartengrundlage
Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Fürstenu
Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 25.2.1983 Az. V. 201/83



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wochenendhausgebiet
- Flächen für Gemeinbedarf

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O** offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- SD** Satteldach
- 20° 46°** Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.2.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18.2.1985
KATASTERAMT
Im Auftrage:

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Parkfläche
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANTLAGEN

- Elektrizität (Trafo)

9. GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen öffentlich
- Spielplatz
- Parkanlage

13. PFLANZUNGEN, NUTZUNGSPECIFISCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Pflanzgebot für Bäume
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

15. SÖNSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

8. HAUPTVERSORGUNG- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- vorh. 10 kV - Freileitung, Leitungsrecht zugunsten der RWE AG BV Nike Osnabrück
- vorh. 10 kV - Erdkabel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

"Auf den Baugrundstücken in den SW-Bereichen darf die Grundrißfläche von Gebäuden 70 qm einschließlich Loggia nicht überschreiten. Zusätzlich ist pro Ferienhausgrundstück ein überdachter PKW-Abstellplatz in Größe von max. 20 qm zulässig. Grundstücksfläche der Wochenendhäuser mindestens 400 qm".

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256. ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5.12.1983 Nds. GVBl. S. 281 H)

i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Fürstenu am 18.12.1984 diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Ferienhausgebiet Sellberg" bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.04.1983 die Aufstellung der V. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 11.07.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.07.1984 der V. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Die V. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 24.09.1984 bis zum 25.10.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Der Entwurf der V. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Samtgemeinde Fürstenu.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.1.1985 der V. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde am 13.1.1985 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.1.1985 gegeben.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN Nr. 12 "FERIENHAUSGEBIET SELBERG" STADT FÜRSTENU Landkreis Osnabrück V. Änderung

Der Rat der Stadt hat die V. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.12.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfahren vom 13.1.1985 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 18.12.1984 beigetreten. Die V. Änderung des Bebauungsplanes hat zur Folge, dass die Auflagen/Maßgaben vom 13.1.1985 bis zur öffentlichen Auslegung der V. Änderung des Bebauungsplanes öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenu, den 14. Februar 1985

Stadtdirektor

Die Genehmigung der V. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 3.1.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die V. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 3.1.1985 rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück am 24. JUN. 1985 (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Anlegen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die letztendlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 24. JUN. 1985 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. Osnabrück, 25. APR. 1985

Oberkreisdirektor